Beilage 6.2

Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV)

vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 505), geändert durch Verordnungen vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 303), vom 4. April 2000 (GVBl. S. 176), vom 2. Juni 2003 (GVBl. S. 363), Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497/499, ber. S. 673), Verordnung vom 15. Dezember 2004 (GVBl. S. 546)

ABSCHNITT 1

Vorschriften über die Regelsatzfestsetzung

§ 1 Zuständigkeit und Voraussetzungen

(1) Die Staatsregierung setzt durch Rechtsverordnung die Höhe der Regelsätze fest.

(2) [1]Abweichend hiervon können örtliche Träger durch Verordnung örtliche Regelsätze festsetzen, wenn durch ein Gutachten, das dem Stand der Wissenschaft entspricht, der Nachweis erbracht ist, dass die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und die örtliche Preisentwicklung sowie die örtliche Entwicklung der Nettoarbeitslöhne eine abweichende Regelsatzfestsetzung rechtfertigen. [2]Eines Gutachtens bedarf es nicht, wenn mit der abweichenden Festsetzung ein örtlicher Regelsatz festgelegt wird, der nicht höher liegt als der Eckregelsatz, der sich bei einer bundesweiten Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV) für die westdeutschen Länder ergibt. [3]Der Landesregelsatz darf nicht unterschritten werden.

§ 2 Landesregelsatz

Vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 beträgt der Landesregelsatz für den Haushaltsvorstand 341 Euro.

ABSCHNITT 2

Vorschriften über die Schiedsstelle

§ 3 Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle

(1) In Bayern wird bei der Regierung von Niederbayern als staatliche Behörde eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, über die Gegenstände, die Vereinbarungen nach § 93 a Abs. 2 BSHG unterliegen, zu entscheiden, soweit eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist.

§ 4 Besetzung der Schiedsstelle

(1) [1]Die Spruchkammer hat ein vorsitzendes Mitglied und in Reihenfolge vier Sitze für Vertreter der Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und vier Sitze für Vertreter der Vereinigungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die die Mitglieder bestellen. [2]Das vorsitzende Mitglied darf keiner der in Satz 1 genannten Vereinigung angehören.